

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.17 vom 27. Februar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2017.17

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.17 du 27 février 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.17 del 27 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist beginnt ■ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der Betroffene tatsächlich (ausschliesslich) ausländerrechtlich motiviert festgehalten wird■ (BGer 2A.101/2004 vom 3. März 2004). Der Beurteilte ist am Morgen des 22. Februars 2017 im Kanton Wallis wegen des Verdachts der Schwarzarbeit verhaftet worden. Bis dass er durch das Migrationsamt des Kantons Wallis zu diesem Vorhalt hat befragt werden können, ist seine Haft nicht rein ausländerrechtlich motiviert gewesen. In der ■polizeilichen Einvernahme■, in welcher er als beschuldigte Person befragt worden ist, ist A_____ darauf hingewiesen worden, dass sein Fall der zuständigen Behörde unterbreitet werde, welche, falls sie es als nötig empfinde, einen Entscheid im Rahmen des Gesetzes betreffend die Zwangsmassnahmen treffen werde. Ab Ende der ■polizeilichen Einvernahme■ hätte sich eine weitere Festhaltung aus strafprozessualer Sicht nicht mehr rechtfertigen lassen (vgl. dazu Art. 219 Abs. 3 der Strafprozessordnung, SR 312). Die Befragung endete am 22. Februar um 16.05 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt diente die Haft lediglich noch der Zuführung des Beurteilten in den Kanton Basel-Stadt, wo das Migrationsamt die Anordnung von Ausschaffungshaft prüfen wollte. Die Frist von 96 Stunden ist am 26. Februar 2017 um 16.05 abgelaufen. Mit der heutigen Verhandlung ist sie um gut 22 Stunden überschritten.

E. 2

Nicht jede Verletzung von Verfahrensvorschriften bei der Haftprüfung führt auch zur Haftentlassung. Es kommt darauf an, welche Bedeutung einerseits den verletzten Vorschriften für die Wahrung der Rechte des Betroffenen und andererseits dem Interesse an einer reibungslosen Durchsetzung der Ausschaffung zukommt (vgl. BGer 2C_635/2008 vom 19. September 2008 mit Hinweisen auf BGE 125 II 369 E. 2e S. 373 f., BGE 122 II 154 E. 3a S. 158 und BGer 2C_334/2008 vom 30. Mai 2008 E. 4.3). Im vorliegenden Fall ist einerseits zu beachten, dass der Beurteilte den Haftgrund der Untertauchensgefahr erfüllt. Er lebt seit Ablauf seiner Bewilligung illegal in der Schweiz. Sein rund ein Jahr, nachdem er die Schweiz hätte verlassen müssen, im Kanton Basel-Landschaft eingereichtes Gesuch um Aufenthaltsbewilligung wurde abgewiesen. Ende Dezember 2016 wurde er, nachdem er zum ersten Mal seit Beginn seines illegalen Aufenthaltes wegen einer vorgängigen Verhaftung mit dem Migrationsamt Kontakt hatte, durch das Migrationsamt befragt und in der Folge am 17. Januar 2017 aus der Schweiz weggewiesen mit einer Ausreisefrist bis zum 31. Januar 2017. Im dagegen beim Verwaltungsgericht hängigen Rekurs ist keine aufschiebende Wirkung beantragt oder bewilligt worden. Dennoch wurde

A_____ am 22. Februar 2017 im Kanton Wallis angetroffen, als er mutmasslich einer nicht bewilligten Tätigkeit nachging beziehungsweise, wie er heute geltend gemacht hat, als er wegen der Organisation einer Arbeitsstelle sich dort aufhielt. Der Beurteilte hat auch seine Wohnung noch immer nicht gekündigt, obwohl er dazu inzwischen Gelegenheit gehabt hätte. Dass er offenbar einen Nachmieter gesucht hat, der seinen Vertrag übernehmen würde, ändert nichts daran, dass er die Kündigung längst hätte einreichen können und müssen. Der gesamte Geschehensablauf zeigt, dass der Beurteilte zumindest bis anhin nicht gewillt gewesen ist, den Anweisungen des Migrationsamtes Folge zu leisten. Auf der anderen Seite ist jedoch festzuhalten, dass A_____ während seiner illegalen Anwesenheit in der Schweiz mit Ausnahme des rechtswidrigen Aufenthaltes nicht straffällig geworden ist und auch seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist und nicht auf Kosten des Staates gelebt hat. Auch hat er in Basel eine Unterkunft zur Verfügung. Das Migrationsamt Basel-Stadt hatte seit dem 22. Februar 2017, 17.24 Uhr, Kenntnis der im Kanton Wallis durchgeführten polizeilichen Einvernahme. Der Beurteilte wurde am 23. Februar 2017 um 15.24 Uhr den Behörden des Kantons Basel-Stadt (wenn auch noch nicht dem Migrationsamt) übergeben. Es wäre somit möglich und zumutbar gewesen, dem Beurteilten die Ausschaffungshaft frühzeitig am Morgen des 24. Februar 2017 zu eröffnen, zumal die Wegweisung war ja bereits am 17. Januar 2017 erfolgt war und der Beurteilte sich gut in deutscher Sprache verständigen kann. Diese Verfügung hätte gleichentags am Nachmittag noch innert der laufenden Frist von 96 Stunden richterlich überprüft werden können. Eine Bestätigung der Haft trotz Überschreitens der Frist von 96 Stunden um beinahe einen Tag ist angesichts der gesamten Situation nicht mehr verhältnismässig. Der Beurteilte ist deshalb aus der Haft zu entlassen. Er ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Entscheid nichts ändert an seiner Pflicht, die Schweiz unverzüglich zu verlassen und diesbezüglich mit dem Migrationsamt zu kooperieren. Sollte er dessen Anweisungen keine Folge leisten, wäre eine erneute Inhaftierung möglich und zulässig.

E. 3

Der Beurteilte obsiegt mit seinem Antrag, weshalb ihm eine angemessene Entschädigung für seine Rechtsvertretung zuzusprechen ist.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ angeordnete Haft ist unzulässig. A_____ ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Es werden keine Kosten erhoben.

A_____ wird eine Parteientschädigung von CHF 945.■ (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zulasten des Migrationsamtes zugesprochen.

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.